Antibiotika-Minimierung in Niedersachsen

Neuerungen ab 01.01.2023

Seit dem 01.01.2023 sind folgende Änderungen im Tierarzneimittelgesetz bezüglich der Antibiotikaminimierung in Kraft getreten:

- Die Mitteilungspflicht der Antibiotikaanwendungen geht vom Tierhaltenden auf die Tierärzteschaft über.

- Die Wirktage und somit auch alle Faktoren und Sonderregeln werden von der HI-Tier vorgegeben. Enthält ein verabreichtes Arzneimittel Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin, so ist für die Berechnung jeder Behandlungstag mit dem Faktor drei zu multiplizieren. Für Arzneimittel, die nur einmalig gegeben werden, wird der Behandlungstag mit fünf multipliziert.

- **Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch einmal jährlich zum 15.02. berechnet und bekannt gemacht.**

- Die Fristen für die Berechnung der Therapiehäufigkeiten und deren Bekanntgabe sind deutlich verkürzt worden. Die Bekanntgabe hat nun zum 01.02 beziehungsweise zum 01.08. zu erfolgen. Bis zum 01.03. beziehungsweise 01.09. hat der Tierhaltende seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen zu vergleichen und das Ergebnis zu dokumentieren. Maßnahmenpläne müssen danach bis zum 01.04. beziehungsweise bis zum 01.10. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingesendet werden.

- Die Behörde kann weiterführende Diagnostik anordnen.

- Die Behörde kann für die Ergänzung eines Maßnahmenplanes die Mitarbeit einer zweiten betriebsfremden Tierärztin oder eines Tierarztes anordnen.